

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode in Walsrode

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode am 15.11.2016 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

<u>Friedhofsordnung (FO)</u>	<u>1</u>
<u>I. Allgemeine Vorschriften</u>	<u>3</u>
§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck	3
§ 2 Friedhofsverwaltung	3
§ 3 Schließung und Entwidmung	3
§ 4 Bekanntmachung	4
<u>II. Ordnungsvorschriften</u>	<u>4</u>
§ 5 Öffnungszeiten	4
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 7 Dienstleistungen	5
<u>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</u>	<u>5</u>
§ 8 Anmeldung einer Bestattung	5
§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen	6
§ 10 Ruhezeiten	6
§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen	6
<u>IV. Grabstätten</u>	<u>7</u>
§ 12 Allgemeines	7
§ 13 Ausheben von Gräbern	9
§ 14 Reihengrabstätten	9
§ 15 Wahlgrabstätten	10
§ 16 Urnenreihengrabstätten	11
§ 17 Urnenwahlgrabstätten	11

§ 18	Allgemeines zu Gemeinschaftsgrabanlagen	12
§ 19	Gemeinschaftsanlagen „Standard“	12
§ 20	Gemeinschaftsanlage „Gehobener Standard“	13
§ 21	Gemeinschaftsanlage „Urnen Hain“	13
§ 22	Gemeinschaftsgrabanlagen nicht kommerzieller Einrichtungen	14
§ 23	Begräbnisstätte „Sternenkinder“	14
§ 24	Rückgabe von Wahlgrabstätten und vorzeitiger Verzicht.....	14
§ 25	Bestattungsverzeichnis.....	15
<u>V.</u>	<u>Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen</u>	<u>15</u>
§ 26	Gestaltungsgrundsatz	15
§ 27	Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen 15	
<u>VI.</u>	<u>Anlage und Pflege der Grabstätten</u>	<u>16</u>
§ 28	Allgemeines	16
§ 29	Grabpflege, Grabschmuck.....	16
§ 30	Vernachlässigung	16
<u>VII.</u>	<u>Grabmale und andere Anlagen.....</u>	<u>17</u>
§ 31	Errichtung und Änderung von Grabmalen	17
§ 32	Mausoleen und gemauerte Gräfte	18
§ 33	Entfernung	18
§ 34	Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale	19
<u>VIII.</u>	<u>Leichenräume und Trauerfeiern.....</u>	<u>19</u>
§ 35	Leichenhalle.....	19
§ 36	Benutzung der Friedhofskapelle.....	19
<u>IX.</u>	<u>Haftung und Gebühren</u>	<u>19</u>
§ 37	Haftung.....	19
§ 38	Gebühren	19
<u>X.</u>	<u>Übergangs- und Schlussvorschriften.....</u>	<u>20</u>
§ 39	Bestehende Nutzungsrechte.....	20
§ 40	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	20

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst die Flurstücke 175/2 und 171/3 Flur 13 Gemarkung Walsrode in Größe von insgesamt 48.123 m². Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode, Dotation Kirche.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2 Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, der Erhebung von Gebühren und Entgelten, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen zum Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4 Bekanntmachung

Bekanntmachungen werden im Schaukasten des Friedhofes ausgehängt und im Internet auf der Homepage der Kirchengemeinde (Rubrik Friedhof) veröffentlicht. Bekanntmachungen gelten als vollzogen, wenn sie, gerechnet vom Tag des Aushanges, einen Monat lang ausgehängen haben. Der Tag des Aushanges ist auf den Bekanntmachungen von der Friedhofsverwaltung zu vermerken.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist zu den an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu Absatz (2) zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat bzw. verstößt. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder die Würde des Friedhofes beeinträchtigen. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haben ihren nichtkompostierbaren Abfall von dem Friedhofsgelände zu entfernen. Auf dem Friedhofsgelände anfallender kompostierbarer Abfall ist von den Dienstleistungserbringern auf dem zentralen Sammelplatz zu entsorgen.

(6) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(7) Dienstleistungserbringer, die mit einer Grabpflege beauftragt worden sind, haben die zu pflegende Grabstätte mit einem gekennzeichneten Pflegeschild zu versehen. Die Kennzeichnungsart der Pflegeschilder erfordert die Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung und das Pfarramt setzen im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung des Leichnams nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 10 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre. Die Ruhezeit bei verstorbenen Kindern bis zum 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichnamen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen. Dies gilt auch für Kosten, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeines

(1) Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

(2) Grabstätte / Grabstelle

Eine Grabstätte ist ein bestimmter, nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungszwecke zur Verfügung steht. Eine Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und kann je nach Grabart aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen.

Eine Grabstelle ist der für die jeweilige Belegung vorgesehene Teil einer Grabstätte.

(3) Rechte an Grabstätten

(3.1) Die Grabstätten verbleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Nutzungsberechtigte/r ist die in der Verleihungsurkunde genannte Person. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3.2) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall verliehen. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3.3) Rechte an Wahlgrabstätten können auch ohne Todesfall erworben werden. Ein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3.4) Rechte an Einzel- und Partnergrabstätten in Gemeinschaftsanlagen werden nur im Todesfall verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Partnergrabstätten ist lediglich einmal bei der zweiten Bestattung zur Anpassung an die Ruhezeit für die ganze Grabstätte möglich.

(3.5) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

(3.6) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden. Weitere Ausnahmen kann der Kirchenvorstand beschließen.

(3.7) In begründeten Ausnahmefällen können bestehende Nutzungsrechte eingeschränkt bzw. dem Antrag auf Neuerwerb oder Verlängerung durch die Friedhofsverwaltung nicht zugestimmt werden. Solche Ausnahmefälle sind beispielsweise gestalterische Veränderungen eines Grabfeldes oder die unmittelbare Nähe zu Bäumen, wenn durch das

Ausheben der Gruft mit Wurzelschädigung zu rechnen ist. (siehe auch § 15 insbesondere § 15(3) und § 15(6))

(4) **Übergang / Übertragung von Nutzungsrechten**

(4.1) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 15(10) Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der zukünftig nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(4.2) Zum Zeitpunkt der Verleihung des Nutzungsrechts soll die nutzungsberechtigte Person der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen.

(4.3) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach § 15(10) bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist.

(4.4) Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 15(10) genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach § 15(10) geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz (4.1) entsprechend.

(5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Anschrift der oder des Nutzungsberechtigten im Bedarfsfall zu ermitteln.

(6) Folgende **Arten von Grabstätten** stehen zur Verfügung:

- | | |
|---|---------|
| a) Reihengrabstätten | § 14 |
| – für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr | |
| – für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr | |
| b) Wahlgrabstätten | § 15 |
| – in verschiedenen Grabanlagen für Wahlgrabstätten | § 15(9) |
| c) Urnenreihengrabstätten | § 16 |
| d) Urnenwahlgrabstätten | § 17 |
| e) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen „Standard“ | § 19 |
| – für Erdbestattung (Einzel- und Partnergrab) | § 19(2) |
| – für Urnenbestattung (Einzel- und Partnergrab) | § 19(3) |
| f) Grabstätten in Gemeinschaftsanlagen „Gehobener Standard“ | § 20 |
| – für Erdbestattung (Einzel- und Partnergrab) | § 20(2) |
| – für Urnenbestattung (Einzel- und Partnergrab) | § 20(3) |
| g) Grabstätten in Gemeinschaftsanlage „Urnen Hain“ | § 21 |
| – für Urnenbestattung (Einzel- und Partnergrab) | § 21(2) |
| h) Gemeinschaftsgrabanlagen nicht kommerzieller Einrichtungen | § 22 |

(7) Grabzeichen mit der namentlichen Nennung des Verstorbenen sind ausdrücklich erwünscht. Gestaltungsvorschriften von Grabzeichen / Grabmalen für Gemeinschaftsanlagen werden in der Anlage 1 zur Friedhofsordnung „Gestaltungsrichtlinien Grabzeichen“ erläutert. Sie sind Bestandteil dieser Ordnung. Das Errichten von Grabmalen unterliegt gemäß dieser Ordnung den Richtlinien der TA-Grabmal (vgl. auch VII.§ 31) und ist anzeige- und gebührenpflichtig.

§ 13 Ausheben von Gräbern

(1) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- | | |
|-----------------------------|------------------------------|
| a) für Särge von Kindern: | Länge: 1,50 m Breite: 0,90 m |
| von Erwachsenen: | Länge: 2,50 m Breite: 1,20 m |
| b) für Urnenwahlgrabstätte: | Länge: 1,00 m Breite: 1,00 m |
| c) Urnenreihengrabstätte: | Länge: 0,70 m Breite: 0,60 m |
| d) Urnen-Partnergrabstätte: | Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m |
| e) Urnen-Einzelgrabstätte: | Länge: 0,60 m Breite: 0,60 m |

(2) Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(3) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräfte für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(5) Die nutzungsberechtigte Person oder im Todesfalle des Nutzungsberechtigten dessen Angehörige (nach § 15(10)) müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(6) Kommen die nutzungsberechtigten Personen bzw. deren Angehörige ihrer Verpflichtung aus § 15(10) nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person bzw. dessen Angehörigen dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung. Sie werden in zeitlicher Reihenfolge zum Zeitpunkt der Bestattung, für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

- a) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr: diese pflegegebundenen Grabstätten (Anlage und Pflege durch die Angehörigen) werden durch die Friedhofsverwaltung mit Trittplatten zwischen den Grabstätten versehen.
- b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch Bekanntmachung gemäß I.§ 4 und einem Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) In einer bereits belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(3) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann für Sargbestattungen im nahen Umfeld von Bäumen durch die Friedhofsverwaltung aufgehoben werden, wenn durch das Ausheben der Gruft mit einer Wurzelschädigung zu rechnen ist. In diesem Fall sind in den Wahlgrabstätten nur Urnenbestattungen zulässig. Verzichtet ein Grabnutzungsberechtigter auf das eingeschränkte Nutzungsrecht an seiner Grabstätte, kann ihm auf dem Friedhof ein Nutzungsrecht für ein Ersatzwahlgrab unter Anrechnung der verbliebenen Nutzungszeit eingeräumt werden.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach I.§ 3(2) sowie § 15(6) auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre höchstens 30 Jahre verlängert werden.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Einzelfällen einen Verlängerungsantrag ablehnen. Insbesondere können Grabstätten nicht verlängert werden, wenn sich Bäume in unmittelbarer Nähe zum Grab befinden. Eine neue Bestattung kann im geprüften Einzelfall als Urnenbeisetzung erfolgen, wenn von Seiten der Friedhofsverwaltung zugestimmt wird.

(7) Wird nach Ablauf der Nutzungszeit die Verlängerung des Nutzungsrechts nicht innerhalb von 3 Monaten beantragt, so fällt die Grabstätte entschädigungslos an den Friedhofsträger zurück.

(8) Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit des weiteren Bestattungsfalles. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(9) Es sind folgende Wahlgrabanlagen vorhanden:

- a) Grabstätten ohne Rahmenanlage durch die Friedhofsverwaltung
- b) Grabstätten getrennt durch Trittplatten
- c) Gräber mit Heckeneinfassung an drei Seiten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Grabstätten in bestehenden Heckenquartieren, als Grabstätten ohne Hecken neu zu vergeben.

(10) In einer Wahlgrabstätte, dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,

- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

(11) Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person einer Grabstätte, wer von den bestattungsberechtigten Personen dort bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit vergeben wird, darf nur eine Asche bestattet werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Urnenreihengrabstätten sind mit einer Einfassung -aus Naturstein- zu versehen. Einfassungen sind fachgerecht, d.h., höhen- und fluchtgerecht sowie standsicher einzubauen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer Grabstelle zur Bestattung einer Asche vergeben.

(2) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind mit einer Einfassung -aus Naturstein- zu versehen. Einfassungen sind fachgerecht, d.h., höhen- und fluchtgerecht sowie standsicher einzubauen.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten gemäß § 15.

§ 18 Allgemeines zu Gemeinschaftsgrabanlagen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Bestattungsfelder für Leichen und / oder Aschen, die von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt werden.
- (2) Den örtlichen Gegebenheiten angepasst können die Anlagen mit Rasen oder einer anderen Bodenbedeckung angelegt werden. Die Pflege beinhaltet das Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde nach der Bestattung.
- (3) Die Vergabe der Grabstätten erfolgt zum Zeitpunkt Bestattung durch die Friedhofsverwaltung, sofern diese Ordnung keine andere Regelung zur jeweiligen Grabart vorsieht.
- (4) Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.
- (5) Gestaltungsvorschriften von Grabzeichen / Grabmalen für Gemeinschaftsanlagen werden in der Anlage 1 zur Friedhofsordnung „Gestaltungsrichtlinien Grabzeichen“ erläutert.
- (6) Das Aufstellen von Vasen, Schalen, Gestecken u.ä. ist außerhalb von dafür vorgesehenen Abstellflächen nicht gestattet.
- (7) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, abgestellten Grabschmuck sowie verwelkten und verwahrlosten Schmuck von den Abstellflächen zu entfernen. Für Beschädigung oder Verlust der geräumten Gegenstände oder Pflanzen wird nicht gehaftet.
- (8) Das Betreten und Begehen der Gemeinschaftsgrabanlagen ist nur außerhalb der Bestattungsfläche gestattet. Begehbare Grabpfade in den Grabfeldern sind durch bauliche oder pflanzliche Maßnahmen gekennzeichnet.

§ 19 Gemeinschaftsanlagen „Standard“

(1) Allgemeines

Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität sind i.d.R. großflächige Anlagen.

Vorgaben für Grabmale sind in der Anlage 1 (s. § 18 Abs. 5) geregelt. Grabeinfassungen und anderes Grabzubehör sind nicht zulässig.

(2) Es gibt Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität für Erdbestattung...

(a) im Einzelgrab: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihen nach.

(b) im Partnergrab: die Vergabe der Grabstätten erfolgt in der Regel der Reihe nach. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen in § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

Auf Antrag kann dieses Partnergrab auch als Einzelgrab vergeben werden mit der Option der Bestattung einer zusätzlichen Asche, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(3) Es gibt Gemeinschaftsanlagen in Standardqualität für Urnenbestattung ...

(a) im Einzelgrab: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihen nach.

(b) im Partnergrab: die Vergabe der Grabstätten erfolgt aus den frei verfügbaren Plätzen eines ausgewiesenen Bereiches innerhalb der Grabanlage. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen in § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

§ 20 Gemeinschaftsanlage „Gehobener Standard“

(1) Allgemeines

Gemeinschaftsanlagen in gehobener Standardqualität sind i.d.R. kleinflächigere Grabanlagen mit aufwendigerer Rahmengestaltung und bestimmten Grabmalen (Typ I bis III), gemäß Anlage 1 „Gestaltungsrichtlinien Grabzeichen“.

(2) Es gibt Gemeinschaftsanlagen im gehobenen Standard, Typ I mit Kissenstein für Erdbestattung ...

(a) im Einzelgrab: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.

(b) im Partnergrab: die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen als § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

Auf Antrag kann ein Partnergrab auch als Einzelgrab vergeben werden mit der Option der Bestattung einer zusätzlichen Asche, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(3) Es gibt Gemeinschaftsanlagen im gehobenen Standard, Typ II mit Kissenstein für Urnenbestattung ...

(a) im Einzelgrab: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.

(b) im Partnergrab: die Vergabe der Grabstätten erfolgt in der Regel der Reihe nach. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen als § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

(4) Es gibt Gemeinschaftsanlagen im gehobenen Standard, Typ III: für stehende Grabmale bis 50 cm Höhe für Erd- oder Urnenbestattung ...

(a) im Einzelgrab: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihe nach.

(b) im Partnergrab: die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen als § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

Auf Antrag kann ein Erd-Partnergrab auch als Einzelgrab vergeben werden mit der Option der Bestattung einer zusätzlichen Asche, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

§ 21 Gemeinschaftsanlage „Urnen Hain“

(1) Allgemeines

Die Anlage und Pflege dieser Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht umfasst nicht das Recht zur eigenen Pflege der Grabstätte.

Auf dem Gedenkstein in Gemeinschaftsgrabanlage ist die Anbringung einer Gedenktafel je Einzel- bzw. Partnergrab vorgeschrieben und richtet sich nach den Vorgaben gemäß Anhang 1 zur Friedhofsordnung „Gestaltungsrichtlinien Grabzeichen“. Das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken ist im Bestattungsbereich nicht erlaubt.

In dieser Gemeinschaftsgrabanlage (Abteilung 01a) dürfen ausschließlich nur sogen. Bio-Urnen, d.h. leicht abbaubare Urnenkapsel und Schmuckurne, beigesetzt werden.

(2) In dieser Gemeinschaftsanlage werden Grabstätten für Urnenbestattung ...

(a) als Einzelgrab vergeben: die Belegung der Grabstätten erfolgt der Reihen nach.

(b) als Partnergrab vergeben: die Vergabe der Grabstätten erfolgt der Reihe nach. Des Weiteren gelten hierfür die Bestimmungen als § 12(3), insbesondere Unterabsatz (3.4).

§ 22 Gemeinschaftsgrabanlagen nicht kommerzieller Einrichtungen

- (1) Gemeinschaftsgrabanlagen können nur von gemeinnützigen Vereinen oder von Freundeskreisen übernommen werden. Eine Zustimmung des Kirchenvorstandes ist erforderlich.
- (2) Einzelheiten werden in einem Vertrag festgehalten.

§ 23 Begräbnisstätte „Sternenkinder“

- (1) Die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ dient der würdigen Bestattung von nicht bestattungspflichtigen Tot- und Fehlgeburten sowie Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen mit einem Gewicht bis 500 g (§ 2 Abs. 3 Niedersächsisches Bestattungsgesetz (BestattG)). Ein Anspruch auf Bestattung besteht nicht.
- (2) An der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden keine Nutzungs- oder Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Begräbnisstätte wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (3) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden nur Säрге beigesetzt. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (4) Kerzen, Grablichter und Blumenschmuck dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle aufgestellt werden. Nicht gestattet ist die Ablage persönlicher Erinnerungsstücke (Kuscheltiere, etc.) auf der Grabstätte.
- (5) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen und Aufgaben auf Dritte übertragen.

§ 24 Rückgabe von Wahlgrabstätten und vorzeitiger Verzicht

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 5 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.
- (4) Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstätten ist nur innerhalb der letzten 10 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit gegen die Entrichtung einer Gebühr für die Grabinstandhaltung bis zum Ende der Ruhezeit möglich und bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese Gebühr wird in der aktuell gültigen Gebührenordnung geregelt.

§ 25 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt ein Verzeichnis darüber, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 26 Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten (siehe Anhang 2 zur Friedhofsordnung) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

§ 27 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 26 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 28 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern mit einer Endhöhe über 1,70 m ist nicht gestattet.

(2) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen sind zur gärtnerischen Anlage und Pflege verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die der Verhütung von Schäden dienen, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden.

§ 29 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und chemischen Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 30 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt

nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 31 Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar und die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale haben Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Dienstleistungserbringer haftet für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die

Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. II.§ 7 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt V.§ 27(4).

§ 32 Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf dem Friedhof Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten V.§ 27(3) und V.§ 27(4) entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 33 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 34 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 34 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 35 Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Verstorbenen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Säрге sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 36 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 38 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Bestehende Nutzungsrechte

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte an den Erbgräbern bzw. Sondergräbern aus den Jahren 1887 bis 1978, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt waren, enden mit dem 31.12.2015 jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung. Nach Ablauf dieser Frist können die Nutzungsrechte an solchen Grabstätten nach Maßgabe dieser Ordnung verlängert werden.

§ 40 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 16.10.2001 außer Kraft.

Walsrode, den 15.11.2016

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenvorsteher:

gez. Dr. Görißen

gez. Seevers

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.12.2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

Vorsitzender:

L.S.

Kirchenkreisvorsteher:

gez. Fricke

gez. Vogt